

Präventions- und Schutzkonzept der Kinder- und Jugendarbeit

Evangelische Brückengemeinde Heidenheim gegen
sexualisierte Gewalt und sexuellen Missbrauch

Inhaltsverzeichnis

1. Inhalt des Präventions- und Schutzkonzepts.....	3
2. Ev. Brückengemeinde Heidenheim - ein sicherer Ort.....	3
3. Was ist sexualisierte Gewalt?.....	3
4. Die Verantwortung der Mitarbeiter.....	4
5. Vorbeugender Schutz für Teilnehmer und Mitarbeiter.....	5
6. Verhaltenskodex für Mitarbeiter (Kinder und Jugend).....	7
7. Verhalten bei Verdachtsfällen von Missbrauch.....	8
8. Ansprechpartner für Kinder/Jugendliche und ihre Eltern.....	9
9. Fortbildungskonzept.....	10
10. Umsetzung.....	10

1. Inhalt des Präventions- und Schutzkonzepts

- Ziele und Richtlinien im Bereich Kinder- und Jugendschutz gegen sexualisierte Gewalt und sexuellen Missbrauch
- Hilfestellung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (nachfolgend Mitarbeiter genannt) im Umgang mit Kindern und Jugendlichen
- Grundlage einer Informationsschrift für Gemeindemitglieder und Besucher

2. Ev. Brückengemeinde Heidenheim - ein sicherer Ort

In der Gemeinde sind uns viele Kinder und Jugendliche anvertraut. Kinder und Jugendliche sind schutzbedürftig. Unsere Verantwortung ist es, die Gemeinde zu einem sicheren Ort für Kinder und Jugendliche zu machen.

Die folgenden Punkte enthalten Regeln, die die Sicherheit und den Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie der Mitarbeiter im Kinder- und Jugendbereich gewährleisten sollen.

Der Zweck dieser Informationsschrift ist es, über sexuellen Missbrauch zu informieren und Verantwortungen, schriftliche Richtlinien und Zuständigkeiten festzulegen, um:

- den Schutz, die Sicherheit und das Wohlergehen aller Kinder und Jugendlicher, die in der Obhut der Mitarbeiter im Kinder- und Jugendbereich stehen, zu gewährleisten.
- die Kinder und Jugendlichen vor jeglicher Form „sexualisierter Gewalt“ zu schützen.
- die Mitarbeiter vor jeglichen Beschuldigungen zu bewahren, die durch sorgloses und unkluges Verhalten aufkommen können.

Die Prävention von sexualisierter Gewalt und sexuellem Missbrauch ist kein einmaliges Projekt, sondern eine alltägliche Haltung und dient zum Schutz und Wohlergehen von Schutzbefohlenen.

3. Was ist sexualisierte Gewalt?

- Sexualisierte Gewalt und sexueller Missbrauch sind immer eine Form von Machtmissbrauch. Sie dienen in erster Linie der Bedürfnisbefriedigung der übergriffigen Person und nutzen ein Ungleichgewicht an Macht, Alter, Reife oder Abhängigkeit aus.
- **Sexualisierte Gewalt** ist ein **Oberbegriff** für alle Handlungen mit sexuellem Bezug, die gegen den Willen einer Person erfolgen oder bei denen keine wirksame Einwilligung möglich ist. Sie umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare, aber grenzverletzende Verhaltensweisen.
- **Sexueller Missbrauch** ist eine **Unterform der sexualisierten Gewalt** und bezeichnet strafbare sexuelle Handlungen, insbesondere an Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen bzw. abhängigen Personen.
- Juristisch gesehen ist sexueller Missbrauch jede Handlung, mit der Kinder unter 14 Jahren zur sexuellen Erregung und Befriedigung eines anderen benutzt werden.

- Für unsere Arbeit und den Umgang mit unseren Kindern und Jugendlichen darf diese juristische Einschränkung das Alter der Kinder betreffend keine Rolle spielen. Für uns macht es in diesem Zusammenhang keinen Unterschied, ob das Kind 11 oder ein Jugendlicher 16 Jahre alt ist.
- Sexueller Missbrauch liegt dann vor, wenn einem Minderjährigen oder einer abhängigen Person eine sexuelle Handlung aufgezwungen wird, die diese nicht will, für die sie nicht reif ist oder denen das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen kann und die in erster Linie der Bedürfnisbefriedigung des Täters oder der Täterin dient.
- Neben körperlichen Übergriffen – von ungewollten Berührungen und Küssen bis hin zur Vergewaltigung – gehören dazu unter anderem auch Handlungen ohne Körperkontakt, wie z. B. das heimliche Beobachten beim Umziehen, das Zeigen von pornografischen Bildern oder verbale Grenzverletzungen.
- Für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bedeutet dies:
 - Alle Kinder und Jugendlichen haben ein Recht auf Schutz vor sexualisierter Gewalt.
 - Schutz gilt unabhängig vom Alter und betrifft sowohl Kinder als auch Jugendliche.
 - Entscheidend ist immer die Wahrung von Grenzen, Freiwilligkeit und Machtgleichgewicht.
- Ein zentraler Grundsatz lautet:
Körperlicher und emotionaler Kontakt ist nur dann angemessen, wenn er sich am Wohl und Bedürfnis des Kindes oder Jugendlichen orientiert – niemals an den Bedürfnissen der erwachsenen Person.
- Die Abgrenzung vom gesunden und erforderlichen Körperkontakt zwischen Erwachsenen und Kindern liegt dort, wo das Bedürfnis des Erwachsenen, nicht aber das Bedürfnis des Kindes befriedigt wird.

4. Die Verantwortung der Mitarbeiter

Die Mitarbeiter des Kinder- und Jugendbereiches stellen sicher, dass die Kinder und Jugendlichen, die die Gemeinde besuchen

- geistliche Impulse bekommen, die der Lehre der Bibel entsprechen,
- respektvoll behandelt werden und
- vor geistlichem, emotionalem, körperlichem und sexuellem Missbrauch geschützt werden.

Die Mitarbeiter tragen die Verantwortung für die körperliche und geistige Unversehrtheit der Schutzbefohlenen. Es ist ihre Aufgabe, Grenzen aufzuzeigen und auch durchzusetzen, auch wenn sie sich damit zum „Spielverderber“ machen. Wir leben eine Hinschau- und Zuhörkultur zum Schutz der Kinder und Jugendlichen.

Sollte ein Mitarbeiter ein auffallendes und untypisches, nicht altersentsprechendes Verhalten bei einem Kind oder Jugendlichen wie z. B. Handlungen an sich selbst oder an anderen beobachten, oder ein Kind oder Jugendlicher entsprechende Äußerungen tätigen, soll umgehend Rücksprache mit einem Leiter des Kinder- und Jugendbereichs oder der Jugendschutzbeauftragten erfolgen.

5. Vorbeugender Schutz für Teilnehmer und Mitarbeiter

Wir wollen konkrete Situationen benennen, in denen es besondere Verhaltensweisen zu beachten gibt, um die Teilnehmer, aber auch die Mitarbeiter zu schützen. Wir pflegen mit den Teilnehmern und unter uns als Mitarbeiter den Umgang in den jeweiligen Situationen wie folgt:

Gruppenstunden

- Gruppenstunden sollten nur stattfinden, wenn zwei Mitarbeiter anwesend sind. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, sind Eins-zu-Eins-Situationen zu vermeiden. Wenn nur eine Person die Gruppe betreut, muss ein anderer Mitarbeiter im Haus informiert werden.
- In Gruppenstunden mit gemischt geschlechtlichen Teilnehmern sollten nach Möglichkeit immer ein männlicher Mitarbeiter und eine weibliche Mitarbeiterin dabei sein.
- Es ist nicht gestattet, dem Kind bei der Körperhygiene oder dem Toilettengang zu helfen, außer bei Kleinkindern bis zum Alter von ca. fünf Jahren, die hierfür Hilfe benötigen, und auch nur dann, wenn ein anderer Mitarbeiter in Sicht- oder Hörweite ist.
- Die Kinder- und Jugendangebote sowie die Kleingruppen finden in einer Umgebung statt, zu der die Eltern der Kinder jederzeit Zugang haben.
- Besucher, die nicht Sorgeberechtigte von Kindern sind, haben keinen freien Zugang zu den Kindern und Jugendlichen, es sei denn sie sind bei der Leitung angemeldet.

Seelsorgerliche Gespräche

- Es soll darauf geachtet werden, dass keine zu vertrauliche Atmosphäre herrscht.
- Andere Mitarbeiter sollten über den Zeitpunkt und den Ort des Gesprächs informiert sein.
- Gespräche (auch Einzelgespräche) sollten nie alleine mit dem Teilnehmer in Räumen mit geschlossener Tür geführt werden. Lieber einen Ort wählen, der öffentlich einsehbar ist.
- Grundsätzlich wird Seelsorge von Frauen für Mädchen oder für junge Frauen und von Männern für Jungs oder junge Männer angeboten.

Heimfahren der Teilnehmer nach der Gruppenstunde

- Bei manchen Gruppen ist es notwendig, die Teilnehmer nach der Gruppenstunde nach Hause zu fahren. Am Ende wird möglicherweise ein Teilnehmer alleine mit dem Mitarbeiter im Auto sein.

Hier gibt es keine ideale Lösung. Was aber geschehen muss:

- Die Fahrer kommunizieren das Vorgehen offen.
- Eltern werden vorher informiert und deren Zustimmung eingeholt.
- Mitarbeiter werden davon in Kenntnis gesetzt.

Freizeiten

- Auf Freizeiten mit gemischt geschlechtlichen Teilnehmern müssen immer ein männlicher Mitarbeiter und eine weibliche Mitarbeiterin anwesend sein.
- Die Zimmertrennung ist strikt einzuhalten. Dies gilt auch für Mitarbeiter! Ein männlicher Mitarbeiter darf nicht ohne Begleitung durch eine weibliche Mitarbeiterin ein Mädchenzimmer betreten (gilt auch umgekehrt!).

Schwimmbadbesuch

Zum Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen gelten bei allen Freizeitangeboten in Schwimmbädern verbindliche Standards. Siehe dazu Verhaltensrichtlinien zu Schwimmbadbesuchen.

Allgemein

Mitarbeiter im Kinder- und Jugendbereich dürfen nicht:

- Kinder und Jugendliche küssen, kitzeln, streicheln oder etwas tun, das als unpassende körperliche Annäherung missverstanden werden könnte.
- Kinder und Jugendliche an Stellen berühren, die normalerweise durch Unterwäsche oder Badebekleidung bedeckt sind.
- Kinder und Jugendliche, die einem Mitarbeitenden noch nicht bekannt sind, werden zunächst mit angemessenem Abstand begrüßt (z. B. per Handschlag). Auf körperlich intensivere Begrüßungsformen wie Umarmungen wird erstmal verzichtet, sofern diese nicht ausdrücklich vom Kind oder Jugendlichen ausgehen und situationsangemessen sind.
- Kinder oder Jugendliche zu Hause besuchen, wenn diese sich dort alleine aufhalten.

Mitarbeiter, die sich in irgendeiner Form unsicher fühlen, sollen bitte Kontakt mit ihrem Leiter aufnehmen und um Rat fragen.

6. Verhaltenskodex für Mitarbeiter (Kinder und Jugend)

- Jeder Mensch ist von Gott als sein Ebenbild mit eigener Persönlichkeit und Sexualität erschaffen und geliebt. Unsere Arbeit mit den uns anvertrauten jungen Menschen ist daher von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt, um ihr Selbstbewusstsein und ihre Fähigkeiten zur Selbstbestimmung nach biblischen Maßstäben zu entwickeln.
- „Ich übernehme Verantwortung für das Wohl der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen. Ich schütze sie vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt, vor Vernachlässigung sowie vor geistlichem Missbrauch und Machtmissbrauch.“
- Ich nehme die individuellen Grenzen der Kinder, Jugendlichen und Mitarbeiter wahr und respektiere sie. Dies betrifft vor allem die Intimsphäre, die persönliche Schamgrenze und andere individuelle Grenzempfindungen. Ich respektiere den eigenen Willen jedes Gruppenmitglieds¹.
- Ich lebe einen verantwortungsvollen Umgang von Nähe und Distanz. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeiter nicht für sexuelle Kontakte mit mir anvertrauten Menschen und/oder zur Befriedigung eigener sexueller Bedürfnisse. Alles, was ich als Mitarbeiter zusammen mit einer mir anvertrauten Person tue, gestalte ich offen und einsehbar.
- Ich verzichte auf verbales und nonverbales abwertendes Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
- Ich versuche Grenzverletzungen, die durch Mitarbeiter oder Teilnehmer geschehen, wahrzunehmen, egal ob sie in den Gruppen, bei Aktivitäten, Freizeiten oder außerhalb der Ev. Brückengemeinde stattfinden. Wenn ich eine solche Grenzverletzung bemerke, schaue ich nicht weg, sondern dokumentiere den Sachverhalt, um das weitere Vorgehen abzustimmen.
- Ich achte auf Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern und Jugendlichen. Wenn ich (sexualisierte) Gewalt vermute oder direkt davon erfahre, wende ich mich an eine Vertrauensperson der Ev. Brückengemeinde, um für mich und die betroffene Person Hilfe zu finden.

Ich erkläre, dass ich diesen Verhaltenskodex bejahe und umsetzen werde.
Eine Kopie dieses Kodex sowie das „Präventions- und Schutzkonzept der Kinder- und Jugendarbeit der Ev. Brückengemeinde Heidenheim“ habe ich erhalten und gelesen.

Name, Vorname:

Datum: _____ Unterschrift: _____

¹In der praktischen Umsetzung kann diese Regel ihre Grenzen finden, wenn dadurch sonst andere gesetzliche Pflichten bezüglich der Aufsicht oder der Gruppenfürsorge verletzt werden würden. Wenn z. B. ein Kind sich selbst Schaden zufügen will oder durch sein Verhalten Grenzen anderer verletzt, ist selbstverständlich Einhalt zu gebieten.

7. Verhalten bei Verdachtsfällen von Missbrauch

Es ist die Verantwortung eines jeden Mitarbeiters und Besuchers, jegliche Verdachtsfälle von Missbrauch an Kindern und Jugendlichen, die die Gemeinde besuchen, den Leitern des Kinder- und Jugendbereichs oder der Jugendschutzbeauftragten zu melden. Auch ein Bauchgefühl wie "Hier stimmt etwas nicht" ist wichtig und sollte ernst genommen werden. Beobachtungen oder Unsicherheiten sollen frühzeitig mitgeteilt werden, um einen möglichen Verdachtsfall nicht zu übersehen.

Interventionsplan:

Kommt es zu einem Verdacht oder einem Vorfall von Missbrauch durch Dritte, gilt Folgendes:

- Wenn ein Verdachtsfall oder Vorfall an einen Mitarbeiter gemeldet wird, wendet sich der Mitarbeiter sofort streng vertraulich an eine Kontaktperson der Gemeinde (siehe unten). Dieser wendet sich an eine Insofern erfahrene Fachkraft der Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Landkreises Heidenheim oder an die Jugendschutzbeauftragte. Hier wird Sicherheit gewonnen, ob eine Meldung beim Jugendamt gemacht werden soll, und das weitere Vorgehen besprochen.

Grundsätzlich gilt:

- Wenn ein Kind oder Jugendlicher einen in der Gemeinde erlebten Missbrauch anspricht, bietet der Mitarbeiter dem Schutzbefohlenen Unterstützung und Hilfe auf vorsichtige und angemessene Art und Weise an.
- Der Mitarbeiter muss die Angelegenheit streng vertraulich behandeln.

Kommt es zu einem Verdacht oder einem Vorfall von Missbrauch durch einen Mitarbeiter, gilt Folgendes:

- Besteht der begründete Verdacht, dass ein Mitarbeiter des Kinder- oder Jugendbereichs ein Kind oder einen Jugendlichen körperlich oder sexuell missbraucht hat, wird die Jugendschutzbeauftragte hinzugezogen und mit ihr der Vorfall besprochen. Von Seiten des Vorstandes wird Frau Beißwanger informiert. Das weitere Vorgehen wird individuell geprüft.

Alle Verdachtsfälle oder Vorfälle werden schriftlich dokumentiert.

Kontaktpersonen:

Jugendschutzbeauftragte

Christiane Kimmich: jane.kimmich@brueckengemeinde.com

Kinder- und Familienreferenten

Ines Gumprecht: ines.gumprecht@brueckengemeinde.com

Stefan Gumprecht: stefan.gumprecht@brueckengemeinde.com

Jugendpastor

Ruben Mir: ruben.mir@brueckengemeinde.com

Insofern erfahrene Fachkräfte

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Landkreises Heidenheim
Bergstr. 8, 89518 Heidenheim
Tel.: 07321 321-1671
Frau Droysen von Hamilton, Frau Kalkschmid, Frau Schnichels, Herr Krapf

8. Ansprechpartner für Kinder/Jugendliche und ihre Eltern

Jugendschutzbeauftragte

Christiane Kimmich
Tel.: 0176 30011297
E-Mail: jane.kimmich@brueckengemeinde.com

Pastoren

Samuel Kißner
Tel.: 0176 39086966
E-Mail: samuel.kissner@brueckengemeinde.com

Ulrich Herter
Tel.: 0157 85522363
E-Mail: ulrich.herter@brueckengemeinde.com

Vorstand

Der Offene Abend Heidenheim e.V.
vertreten durch Sonja Beißwanger
Tel.: 0151 70164887
E-Mail: sonja.beisswanger@brueckengemeinde.com

Externe Beratungsstellen

Externe Beratungsstellen bieten die Möglichkeit, anonym Hilfe und Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

Landratsamt Heidenheim

Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt

Felsenstr. 36
89518 Heidenheim
Tel.: 07321 321-2596
E-Mail: m.trittler@landkreis-heidenheim.de
www.landkreis-heidenheim.de

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch

0800 22 55 530 bundesweit, kostenfrei und anonym, www.hilfeportal-missbrauch.de

9. Fortbildungskonzept

Regelmäßige Schulungen im Bereich „Kinder- und Jugendschutz“ werden angeboten und verpflichtend durchgeführt.

10. Umsetzung

- Information über das Präventions- und Schutzkonzept an die Vereinsmitglieder des Offenen Abend Heidenheim e.V. bei der Mitgliederversammlung.
- Das Präventions- und Schutzkonzept ist in der Grundordnung des Offenen Abend Heidenheim e.V. (Trägerverein der Ev. Brückengemeinde Heidenheim) verankert.
- Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes, gemäß dem deutschen Bundeskinderschutzgesetz und dem Schutz- und Präventionskonzept der Ev. Brückengemeinde Heidenheim. Wir treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde ein.
- Unterzeichnung der Vereinbarung mit dem Landratsamt Heidenheim zum Kinder- und Jugendschutz gemäß § 72a Abs.2 und 4 SGB VIII.
- Jeder Mitarbeiter ab 16 Jahren¹ im Kinder- und Jugendbereich sowie alle Pastoren, Personen im Vorstand, die Ältesten und die Bereichsleiter müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, das nicht älter als drei Monate ist und in regelmäßigem Abstand (gesetzlicher Rahmen: alle 5 Jahre) erneuern.
- Unterzeichnung des Verhaltenskodex von allen Mitarbeitern, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.
- Schaffung einer öffentlichen Aufmerksamkeit für dieses Thema durch Öffentlichkeitsarbeit: Die Gemeinde informiert über die Präventionsarbeit transparent auf der Homepage.

16. April 2026

Beschlossen durch den Vorstand des Offenen Abend Heidenheim e.V.

¹ Bei Mitarbeitern unter 16 Jahren macht die Vorlage keinen Sinn, da die verfahrensrechtlichen Zeiten zu lange sind. Diese unterschreiben jedoch trotzdem den Verhaltenskodex.